

II-9579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR  
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
 GZ. 600.16.00/21-II.2/89

Wien, am 24. Dezember 1989

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten  
 zum Nationalrat Dr. Dillersberger und  
 Genossen betreffend ein Strafverfahren  
 gegen SVP-Landtagsabgeordneten Dr. Franz PAHL  
 (Nr. 4552/J-NR/89)

4404 IAB

1989 -12- 29

zu 4552/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Genossen haben am 15. November 1989 unter der Nr. 4552/J-NR/89 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend ein Strafverfahren gegen den SVP-Landtagsabgeordneten Dr. Franz Pahl gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- 1) Seit wann ist Ihnen dieser Sachverhalt bekannt?
- 2) Wie lautet Ihre Stellungnahme zu diesen Vorgängen?
- 3) Was haben Sie in dieser Angelegenheit bisher unternommen bzw. was gedenken Sie noch zu unternehmen?

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Der Sachverhalt ist mir seit dem Echo in der Südtiroler Presse im September und Oktober dieses Jahres bekannt ("Dolomiten" vom 23. September d.J., "Tiroler Tageszeitung" vom 23./24. September, "FF-Südtiroler Illustrierte" Nr. 40/89 vom 30. September d.J.). Besonders erwähnt sei die Darstellung, die Landtagsabgeordneter Dr. Franz Pahl selbst von dem Vorfall vom 20. Oktober vorigen Jahres in den "Dolomiten" vom 17. Oktober 1989 gegeben hat; eine Fotokopie derselben liegt dieser Beantwortung bei.

Zu 2):

Der bisher vorliegende Informationsstand gibt mir nicht die Möglichkeit festzustellen, ob sich der Tatbestand der "Beleidigung und Bedrohung von Polizeibeamten" auf Dr. Pahls Beharren auf dem Wunsch, in deutscher Sprache behandelt zu werden und das Protokoll samt Strafbegründung zweisprachig zu erhalten, gründet; oder auf der Ankündigung Pahls, eine parlamentarische Anfrage diesen Vorfall betreffend einzubringen; oder auf allfällige andere Umstände.

Es besteht zwar kein Anlaß, an den Aussagen von Abgeordneten Dr. Franz Pahl zu zweifeln, aber aufgrund der Tatsache, daß ich nur die Argumentation einer Seite, nämlich seine, kenne, sehe ich mich außerstande, eine rechtliche Qualifikation zu einem schwebenden Verfahren vorzunehmen. Ich kann somit nur zu dem politischen Umfeld dieses Vorfalles und seiner Konsequenzen Stellung nehmen; demnach berechtigen die bisher vorliegenden Informationen zu der Aussage, daß dieser Vorfall - isoliert gesehen - nicht geeignet war, das friedliche Zusammenleben zwischen den Volksgruppen zu fördern und das Vertrauen der Südtiroler in die Anerkennung der Gleichberechtigung der deutschen Sprache seitens des Staates und seiner Organe zu festigen. Dr. Pahl hat aber in seiner erwähnten Stellungnahme auch ausdrücklich festgehalten, es sei der ggstl. Vorfall "bis jetzt der einzige Fall, wo eine Carabinieristelle mit einer Anzeige reagierte". In allen anderen Fällen hätte man sein Recht respektiert, wenn auch manchmal widerstrebend.

Zu betonen ist weiters, daß die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen (und ladinischen) Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren (Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574), die die Situation der deutschsprachigen Südtiroler verbessert und die Rechtslage klarer gemacht haben, erst nach diesem Vorfall und zwar am 9. November dieses Jahres in Kraft getreten sind.

Von dem Verfahren wegen "Beleidigung und Drohung von Polizeibeamten" erwarte ich, daß es nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere den Maßstäben der von Italien ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention, durchgeführt wird, und dort auch die Immunität eines Landtags-

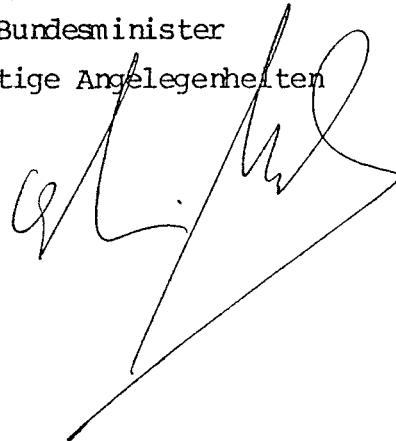
- 3 -

abgeordneten für die in Ausübung seiner Befugnisse geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen gemäß Art. 28 des Autonomiestatuts volle Berücksichtigung findet.

Zu 3):

Ich gedenke vorerst das Ergebnis dieses Strafverfahrens abzuwarten.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Schüssel". It is written in a cursive style with a large, sweeping flourish on the right side.

Dienstag, den 17. Oktober 1989

*Dol.*

## Dr. Franz Pahl: „Es gab keinerlei Drohung“

Zu dem Strafverfahren, das gegen den SVP-Landtagsabgeordneten Franz Pahl angestrengt wurde, weil er sich geweigert hatte, bei einer Polizeikontrolle italienisch zu sprechen (siehe „Dolomiten“ vom 23. September: „Strafverfahren gegen Franz Pahl“), hat der Betroffene uns seine Bemerkungen zukommen lassen, die wir nachstehend abdrucken.

### Die Schr.

Bei der Polizeikontrolle vom Oktober vergangenen Jahres habe ich wie immer in solchen Fällen darauf bestanden, daß der Beamte sich meiner deutschen Muttersprache bedienen sollte. Auf seine Erwiderung: „Siamo in Italia“, und er wählte seine Amtssprache selber, habe ich ihm entgegengehalten, daß politische Meinungsäußerungen dieser Art ihm im Dienst nicht zustehen. Darauf wickelte er die Kontrolle in deutscher Sprache ab bis auf das italienisch ausgestellte Protokoll, das ich entgegennahm, aber nicht unterschrieb, weil es entgegen meiner ausdrücklichen Forderung nicht in Deutsch abgefaßt war.

Im Anschluß daran trug ich dem Kommandanten den Sachverhalt zur Beschwerde vor und kündigte – wie bereits zuvor dem Beamten – eine parlamentarische Anfrage über den Parl. Abg. Dr. Hans Benedikter an.

Ich wurde nun wegen „Beleidigung und Drohung von Polizeibeamten“ angezeigt. Das Verfahren ist im Gange. Richter und Staatsanwalt sind der Meinung, daß die Ankündigung der parlamentarischen Anfrage – also die Ankündigung zur Inanspruchnahme eines

bürgerlichen Rechts – eine „Drohung“ darstelle. Demzufolge müßte der Bürger künftig auf jede Ausübung seiner Rechte verzichten, was einer Aufhebung des Rechtsstaates gleichkommt. Darauf hat Abg. Hans Benedikter inzwischen in seiner Parlamentsanfrage deutlich verwiesen, die den Vorgang aufgreift.

Eine Beleidigung hat es nicht gegeben. Der Beamte gab an, er hätte nur gesagt, er sehe gegenüber einem Autofahrer mit Bozner Kennzeichen „keine Ursache“ („nessun motivo“), warum er deutsch sprechen solle. Auch eine solche Aussage wäre aber autonomierechtlich nicht haltbar, sondern eine Verweigerung meines Rechts und müßte mindestens ein internes Disziplinarverfahren zur Folge haben. Statt dessen werde ich selber angeklagt.

Ich stelle klar, daß ich auch künftig mein Recht in Anspruch zu nehmen denke, da man als Politiker besonders verpflichtet ist, Rechte der Volksgruppe beispielgebend zu vertreten.

Im übrigen ist es bis jetzt der einzige Fall, wo eine Carabinieristelle (Feldthurns) mit einer Anzeige reagierte. In allen anderen Fällen hat man mein Recht respektiert, wenn auch manchmal widerstreitend. Ich habe aber auch Fälle erlebt, wo kontrollierende Beamte sofort höflich auf mein Begehr reagierten. Ich verallgemeinere nicht, werde die Sprechrechte der Volksgruppe jedoch unbeirrt vertreten – als Beitrag zum friedlichen Zusammenleben, das auf gleichen Rechten und nicht auf Privilegien einer Seite gegründet sein muß.

Dr. Franz Pahl, Bozen